

Satzung

Förderverein Stadtschule Bad Vilbel e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein „FÖRDERVEREIN DER STADTSCHULE BAD VILBEL“ mit Sitz in Bad Vilbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll beim Amtsgericht Bad Vilbel in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Satzung wird beschlossen zu einem Zeitpunkt, in welchem das Aktenzeichen beim Amtsgericht noch nicht bekannt ist. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Stadtschule.

Der Satzungszweck wird – unbeschadet der Pflichten des Staates und des Schulträgers – verwirklicht insbesondere durch

- a) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die in das Eigentum der Stadtschule übergehen;
- b) Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmen (Klassenfahrten zu belehrenden Zwecken, Landheimaufenthalten, Konzert- und Theaterbesuchen), Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schüler;
- c) Unterstützung der Betreuungsschule;
- d) Wahrnehmung kultureller Aufgaben, z. B. Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen wie Bücherwochen, Theateraufführungen, Schulfeste, Projektwochen (z.B. Umweltschutz);
- e) Mitarbeit bei der Schulhofgestaltung und Ausgestaltung der Schule.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet jeweils am 31.12.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützt.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wird der Beitritt abgelehnt, so braucht der Vorstand dies nicht zu begründen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 8

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein; geleistete Beiträge oder Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder wegen vereinschädigenden Verhaltens auszuschließen. Der Beschluss des Vorstands muss einstimmig sein und ist dem Mitglied durch Einschreibebrief zu übersenden. Das Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aufheben kann.

§ 10

Die Mittel des Vereins werden erbracht:

- a) durch die Beiträge der Mitglieder;
- b) aus den Mitteln der Schulelternspende;
- c) aus Elternspenden,
- d) aus Spenden der Förderer.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt kalenderjährlich mindestens EUR 15,-.

III. Organe des Vereins

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden = Kassenwart
Schriftführer
und zwei Beisitzern.

Die Beisitzer können Stimmrecht durch den Vorstand erhalten. Zu den Vorstandssitzungen sollen die Schulleitung der Schule, ein Vertreter des Lehrerkollegiums und des Elternbeirates eingeladen werden.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 14

Die Geschäfts- / Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird eine Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angesetzt. Bis dahin wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Funktion beauftragt.

§ 15

Zu den Mitgliederversammlungen wird jeweils mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Bad Vilbeler Anzeiger“ eingeladen.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Ihr obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
2. Erteilung der Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands (wenn nötig)
4. Wahl der Revisoren
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins.

§ 17

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder, die den Grund anzugeben haben, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben.

§ 18

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder, oder mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 19

Die in der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 13 dieser Satzung sein. Ihnen sind rechtzeitig die Bücher und Kassenbelege vorzulegen, damit in der Jahreshauptversammlung ein Revisionsbericht gegeben werden kann. Dieser Bericht ist schriftlich zu den Akten zu nehmen.

IV. Beurkundung der Beschlüsse

§ 20

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

V. Zuwendungen

§ 21

Über die Verwendung der Gelder des Vereins, insbesondere der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und die sonstigen Zuwendungen an die Schule beschließt der Vorstand. Die Entscheidung soll im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

VI. Satzungsänderungen

§ 22

Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

VII. Auflösung

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, sowie für den Fall der Aufhebung oder für den Fall des Wegfalls des bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt Friedberg der Stadtschule für schulische Zwecke zu übereignen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bad Vilbel, 06.06.1990 – beschlossen auf der Gründungsversammlung

Bad Vilbel, 19.03.1991 – Änderung § 10 Mitgliederversammlung

Bad Vilbel, 06.06.2013, Änderung §§ 5, 8, 10, 13 und 18